

**Satzung der Gemeinde Glowé „Ortszentrum Glowé“ für Teile der
Ortslage Glowé (Ortsmittelpunkt) über besondere Anforderungen
an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen,
Außenanlagen, Einfriedungen**

- GESTALTUNGSSATZUNG -

Präambel

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsmittelpunktes von Glowé, wird auf Grund des § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GS M-V GL Nr. 2130-9) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Glowé vom 9.7.2013 folgende örtliche Bauvorschrift erlassen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

**ÖRTLICHER UND SACHLICHER
GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die Satzung gilt für das im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen am und um das Gebäude, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden, Bauteilen und baulichen Anlagen berühren. Sie gilt ebenso für genehmigungsfreie Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für denkmalgeschützte bauliche Anlagen und Teile von ihnen.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Werbeanlagen entsprechend § 86 (2) Satz 1 LBauO M-V.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Maßnahmen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, an Gebäuden, Gebäudeteilen, baulichen Anlagen und Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung müssen nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 so ausgebildet werden, dass die spezifische städtebauliche Eigenart des Ortsmittelpunktes gesichert und gefördert wird.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 LBauO handelt, wer den Festsetzungen dieser Satzung zuwider handelt.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

HÖHE VON GEBÄUDEN

- (1) Die Firsthöhen benachbarter Gebäude dürfen nicht mehr als 0,50 m voneinander abweichen.

§ 4

DACHFORMEN, DACHNEIGUNG, DACHDECKUNG

- (1) Das Dach muss symmetrisch ausgebildet sein. Die Neigungen beider Dachseiten müssen gleich sein.
- (2) Zulässige Dacharten im Geltungsbereich der Satzung sind für Hauptgebäude: das Satteldach und das Walmdach mit 45 ° Neigung
- (3) Nebengebäude, Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen können auch mit einer flacheren Dachneigung als das zugehörige Hauptgebäude oder mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- (4) Als Dachdeckung sind folgende Materialien zulässig:
- Keramische oder Betondachsteine. Grün- und Blautöne sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig. Anlagen zur Sonnenergienutzung sind zulässig.
 - Schilfdeckung
 - Grasdach

§ 5

FASSADENMATERIAL, OBERFLÄCHENGESTALTUNG DER FASSADEN

- (1) Die Außenwände sind nur zulässig als weiße, hellgraue oder beige Putzfassaden oder als rotes, rot-buntes oder sandfarbenes Sichtmauerwerk.
- (2) Eine Verkleidung der Fassaden mit Fliesen, Materialimitaten, metallischen und glänzenden Materialien, polierten oder blanken Materialien, ist unzulässig. Ebenso unzulässig sind Einbauteile aus rohen oder eloxierten Materialien.

§ 6

SONSTIGE BAUTEILE

- (1) **ANTENNEN / PARABOLSPIEGEL**
Antennen und Parabolspiegel dürfen an der Straße zugewandten Fassade nicht angebracht werden.
- (2) **BRENNSTOFFBEHÄLTER**
Freistehende oder an Gebäuden errichtete Brennstoffbehälter sowie Müllbehälter sind mit einer geschlossenen Umkleidung oder Pergola zu versehen.

§ 7

EINFRIEDUNGEN, RAUMTRENNUNGEN, STÜTZMAUERN

- (1) Zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur als Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter oder als Zaun mit dazu gepflanzter Hecke bis zu einer Höhe von einem Meter zulässig.
- (2) Die zwischen den Hauptgebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Flächen sind, sofern sie nicht als Zugang oder Zufahrt dienen, zu begrünen. Carports, Garagen und Nebenanlagen und Lagerflächen jeglicher Art sind im Bereich zwischen Hauptgebäude und öffentlicher Verkehrsfläche, also vor der Flucht des Hauptgebäudes im Vorgartenbereich unzulässig.

§ 8

WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis dieser Satzung entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Unbeschadet der verhängten Geldbuße ist die der Satzung zuwiderlaufende Maßnahme rückgängig zu machen. Bei erfolgloser Abmahnung kann so lange ein Bußgeld verhängt werden, bis die Abänderung durchgesetzt ist. Die Höhe sollte in einfachen Fällen 250,00 € nicht überschreiten; bei schwerwiegenden Fällen können Bußgelder bis zu 500.000,00 € erhoben werden.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glowe, den 31.7.2013

Verfahrensvermerke:

ausgehängt am: 5.8.2013
abzunehmen am: 22.8.2013

abgenommen am: 26.8.2013

Thomas Mielke
Bürgermeister



Siegel/Unterschrift

Mit Schreiben vom 28.8.13 wurde die Anzeige der Satzung beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgenommen. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.8.2013 rechtswirksam geworden.